

Planfeststellung für das Vorhaben

„Entbehrlichkeit/Verpressung Durchlass km 116,394“, Bahn –km 116,394
der Strecke 6325 Neustrelitz – Warnemünde in der Gemeinde Rostock

- Anhörungsverfahren-

Die DB Netz AG, Regional Bereich Ost hat beim Eisenbahn-Bundesamt für das oben genannte Bauvorhaben die Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/ Schwerin hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 Satz 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG), 18a AEG i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) beauftragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis der Einzelfallvorprüfung entsprechend § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) ist den Planunterlagen beigelegt.

Für das Bauvorhaben sollen Grundstücke in folgenden Bereichen in Anspruch genommen werden: Gemarkung Rostock, 13 2243, Flurbezirk IV.

Die Pläne und Erläuterungen liegen in der Zeit vom **18.01.2021 bis 17.02.2021** in der Verwaltung der Hansestadt- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Tiefbauamt, Abteilung: Straßenentwurf und Verkehrsausrüstung, Sachgebiet: Entwurf und Förderung, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Raum E 32, während folgender Zeiten aus:

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es ist zu beachten, dass aufgrund der derzeit geltenden coronabedingten Allgemeinverfügungen und Verordnungen, ein Besuch in der Verwaltung nur nach vorheriger telefonischer/ elektronischer Terminvereinbarung und unter Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes möglich ist.

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern eingesehen werden:

<http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/planfeststellung>

Die Einsichtnahme sollte aufgrund des Infektionsschutzes vorzugsweise über das Internet erfolgen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Unterlagen, § 27a Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V).

Die ausliegenden Unterlagen enthalten die Darstellungen:

Unterlage	Inhalt	Ordner
1	Erläuterungsbericht	1
2	Übersichtskarten und Übersichtspläne	1
3	Lagepläne	1
4	Bauwerksverzeichnis	1
5	Grunderwerbspläne	1
6	Grunderwerbsverzeichnisse	1
7	Bauwerkspläne	1
8	Bahnübergänge, entfällt	1
9	Höhenpläne, entfällt	1
10	Querschnitte, entfällt	1
11	Baustelleinrichtungs- und Erschließungspläne	1
12	Kabel- und Leitungspläne	1
13	Spurplanskizzen, entfällt	1
14	Trassierungslagepläne, entfällt	1
15	Hydraulische Gutachten	1

16	EBA-Umwelterklärung	2
17	Verzeichnis der Schlüsselnummern, aus Datenschutzgründen uneinsehbar	2
18	Verzeichnis der beteiligten TÖB und Vereinigungen sowie deren Stellungnahmen	2

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich **03.03.2021** bei
 - der Hansestadt- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Tiefbauamt, Abteilung: Straßenentwurf und Verkehrs-ausrüstung, Sachgebiet: Entwurf und Förderung, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock oder
 - dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, An der Jägerbäk 3 in 18069 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o.g. Behörden. Einwendungen, die als E-Mail eingehen, sind nicht rechtswirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nichtanonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen, § 73 Abs.4 VwVfG M-V.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans und der damit verbundenen Möglichkeit der Stellungnahme.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten, § 18a Nr. 1 AEG.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter gesondert zu dem Termin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 73 Abs. 6 VwVfG M-V.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist, §§ 17, 14 VwVfG M-V.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, §§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet, § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG M-V.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs.1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu, § 19 Abs. 3 AEG.
7. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock) und der Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Für die öffentliche Auslegung der Unterlagen werden die Personendaten von Grundstücksbetroffenen in verschlüsselter Form dargestellt. Die entsprechende Schlüsselnummer wird den Betroffenen in einem Schreiben durch die Anhörungsbehörde personengebunden mitgeteilt.

Soweit Privatpersonen im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben, erfolgt die Erfassung der personenbezogenen Daten in Form von Listen. Auch hier erfolgt eine Verschlüsselung der Daten. Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren erteilt auf Antrag das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock (Art. 15 DSGVO, § 24 Landesdatenschutzgesetz M-V).